

# **Satzung der Stiftung „Familiennetzwerk Harz“**

## **§ 1 Name, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Familiennetzwerk Harz“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Verbrauchsstiftung in der Verwaltung der „Stiftergemeinschaft im Harz“ und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck wird in erster Linie erreicht durch die Unterstützung von alleinerziehenden Eltern.

Dabei erfolgt dies insbesondere in folgenden Bereichen:

Daseinssicherung, Unterstützung der Ausbildung von alleinerziehenden Eltern und deren Kindern, Unterstützung für alleinerziehende junge Mütter nach der Geburt. In Ausnahmefällen können auch Familien mit Kindern und zwei Elternteilen berücksichtigt werden.

Dabei kann die Stiftung auch mit geeigneten Behörden, Sozialstellen oder anderen Partnern zusammenarbeiten, die bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes unterstützen können und insbesondere auch bei Erkennung von potentiellen Zuwendungsempfängern.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem beigefügten Stiftungsgeschäft.

Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung. Jährlich sollen bis zu 10.000, -- Euro aus dem Stiftungsvermögen zusätzlich zu dem Überschuss aus der Vermögensverwaltung einem Stiftungszweck zugeführt werden.

Sollte das verbleibende Stiftungskapital 3.000, -- Euro unterschreiten, wird die Stiftung aufgelöst.

Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftungsmittel sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

Stiftungsorgan ist der Beirat.

### **§ 5 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Personen. Dabei gehört die Stifterin dem Beirat auf Lebenszeit oder bis zu ihrem Rücktritt an.

Ein Mitglied des Beirates wird vom Stiftungstreuhandner gestellt.

Das weitere Mitglied (die weiteren Mitglieder nach dem Rückzug der Stifterin) wird (werden) vom Stiftungsbeirat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Dabei sollte ein weiteres Mitglied des Beirates möglichst einem Sozialpartner zugehörig sein.

## **§ 5 Aufgabe des Beirates**

Der Beirat entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel.

Der Beirat kann im Rahmen des Stiftungszweckes einen Leistungs- oder Zuwendungskatalog erstellen, mit dessen Hilfe die Stiftungszwecke erfüllt werden sollen.

## **§ 6 Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Interesse der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Stiftungstreuhanderin jährlich eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und zu den Akten zu nehmen. Solange die Stifter leben ist dieser Bericht den Stiftern zur Verfügung zu stellen. Die Wahl der Form dieses Jahresabschlusses ist in das Ermessen der Stiftungstreuhanderin gestellt.

## **§ 7 Treuhandverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stiftungstreuhanderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Die Stiftungstreuhanderin belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich zu Beginn des Folgejahres einzuziehen. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reisekosten werden gesondert abgerechnet.

Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, den Namen und die Aktivitäten der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu erwähnen. Sie sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist der mutmaßliche Wille



des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

Die Stiftungstreuhanderin kann die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (zu.B. nach §4 Satz 3 dieser Satzung)

### **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Quedlinburg/Halberstadt e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen jeweils unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 der Stiftungssatzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung sind dem für die Stiftungstreuhanderin zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Halberstadt, 17.01.2020

Wernigerode, 17.01.2020

  
.....  
Stifterin

  
.....  
Stiftergemeinschaft im Harz